

Freitag, 26. Mai 1950.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Schweden.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. Mai 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

I.

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 12. April hat der Bundesrat mit Beschluss vom 14. April 1950 die Instruktionen für die Wirtschaftsverhandlungen mit Schweden festgelegt. Die am 17. April in Bern mit einer schwedischen Delegation aufgenommenen Verhandlungen hatten einerseits die Liquidation der bis zum 30. April 1950 gültigen Vereinbarungen - die bekanntlich mit Bezug auf den Warenssektor nur teilweise realisiert werden konnten - und andererseits eine Neuregelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Schweden für eine neue Vertragsperiode zum Ziel. In einer ersten Etappe (vom 17. bis 29. April 1950) führten die Besprechungen lediglich zu einer Abklärung der beidseitigen Standpunkte, worauf die schwedische Delegation zum Zwecke der Berichterstattung an ihre Regierung nach Schweden zurückkehrte, um ihre Instruktionen ergänzen zu lassen. Die nur vorübergehend unterbrochenen Verhandlungen wurden am 15. Mai in Bern wieder aufgenommen und führten in der zweiten Etappe (vom 15. Mai bis 20. Mai) zum Abschluss eines neuen Abkommens über den gegenseitigen Warenaustausch für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis 30. April 1951 sowie eines Protokolls, durch welches die Gültigkeitsdauer des Zahlungsabkommens vom 30. April 1948 mit verschiedenen Aenderungen für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 30. April 1951 verlängert wird. Die neuen Vereinbarungen, die am 20. Mai 1950 vorläufig lediglich paraphiert worden sind, sollen nach erfolgter Genehmigung durch die beiden Regierungen unterzeichnet werden und rückwirkend auf den 1. Mai 1950 in Kraft treten.

II.

Die Ausgangslage für die Verhandlungen war dadurch gekennzeichnet, dass sich Schweden zufolge des stark zusammengeschnittenen Goldbestandes seiner Reichsbank nach wie vor ausserstande sieht, den Ausgleich der Zahlungsbilanz wie in früheren Jahren

- 2 -

durch Goldabgaben vorzunehmen. Es bleibt damit weiterhin an die Fesseln strenger Bilateralität gebunden und ist zurzeit noch nicht in der Lage, die von der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) beschlossene Liberalisierung des Warenaustausches auch auf die Schweiz auszudehnen. Für die Deckung der schwedischen Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Schweiz stehen somit weiterhin nur die Erlöse aus dem schwedischen Export nach der Schweiz zur Verfügung, sodass also der schweizerisch-schwedische Waren- und Zahlungsverkehr auch für die nächste Zeit noch auf bilateraler Basis weitergeführt werden muss.

Was zunächst die Liquidation der bis zum 30. April 1948 geltenden Vereinbarungen anbetrifft, so konnte schliesslich nach längeren Besprechungen ein Kompromiss gefunden werden. Es handelt sich dabei um die schwedischerseits während der Geltungsdauer des Warenabkommens vom 30. April 1948 im Rahmen der Kontingente erteilten Importlizenzen für schweizerische Waren, die erst im Laufe dieses Jahres und später lieferbar sind. Die schweizerische Delegation weigerte sich, diesen Ueberhang an alten Importlizenzen (ca. 15 Mio. Kronen) in vollem Umfange in ein neues Abkommen hinüber zu nehmen, weil damit die neue Kontingentsliste zu sehr und auch zu einseitig belastet worden wäre. Andererseits wollte die schwedische Delegation für diesen Ueberhang auch keine Goldabgaben in Aussicht stellen. Schliesslich einigte man sich in dem Sinne, dass dieses Risiko geteilt wurde. Für die Honorierung dieser alten Importlizenzen wird nun im neuen Budget nur ein Betrag von 8 Mio. Kronen in Rechnung gestellt.

Auch die Frage der Rückzahlung des per Ende April 1950 noch mit rund 8,7 Mio. Franken beanspruchten Währungskredites von 30 Mio. Schweizerfranken gab zu längeren Diskussionen Anlass, indem schwedischerseits gewünscht wurde, diesen Saldo von 8,7 Mio. Franken stehen zu lassen, während schweizerischerseits auf Grund von Art. 12 des Zahlungsabkommens vom 30. April 1948 instruktionsgemäss darauf bestanden wurde, dass der per Ende April 1950 verbleibende Saldo in Gold oder freien Devisen zurückbezahlt wird. Die Rückzahlung des am 30. April 1950 noch ungedeckten Saldos von 8,7 Mio. Franken ist inzwischen in Gold erfolgt.

### III.

Die neu getroffenen Vereinbarungen fussen auf einem einjährigen Zahlungsplan, in welchem die schwedischen Exporterlöse für das neue Vertragsjahr auf insgesamt 71 Mio. Kronen (= rund 60 Mio. Fr.) veranschlagt werden. Von dieser Summe werden 15 Mio. Kronen für das Defizit der Zahlungsbilanz (Finanz- und Versicherungsverkehr, Reiseverkehr, Frachten, ideelle Leistungen usw.) und 8 Mio. Kronen für die Honorierung bereits erteilter, jedoch noch nicht ausgenützter schwedischer Importlizenzen abgezweigt, sodass für die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Schweden noch 48 Mio. Kronen (oder rund 40 Mio. Fr.) verbleiben. Gegenüber den im letzten Abkommen für die schweizerische Ausfuhr nach Schweden vertraglich festgelegten 2-Jahreskontingenten in der Höhe von total 163 Mio. Franken erscheint das neue Ausfuhr-

- 3 -

volumen stark reduziert; es ist jedoch zu berücksichtigen, dass von diesen 2-Jahreskontingenten im Hinblick auf die rückläufige Einfuhr aus Schweden insgesamt nur etwas mehr als die Hälfte freigegeben wurde, sodass der neue Ausfuhrrahmen von rund 40 Mio. Franken im Vergleich zu den auf Grund des bisherigen Abkommens tatsächlich realisierten Exporten keine so grosse Reduktion erfährt. Im übrigen fällt die bisherige Einteilung der schweizerischen Exportgüter in sog. A- (essentials) und B- (non essentials) Waren dahin. Die neue Warenliste enthält in dieser Hinsicht keine Diskriminierung mehr; sie wurde in gleichmässiger Berücksichtigung schweizerischer und schwedischer Wünsche aufgestellt, sodass also je 24 Mio. Kronen auf die beiden Warenkategorien entfallen, während das bisherige Aufteilungsverhältnis 60:40 zugunsten der sog. A-Waren betrug. Dadurch konnte der prozentuale Anteil an der Gesamtausfuhr für die Textilien gegenüber den Vorkriegsjahren wenigstens gewahrt und derjenige für die Uhren gegenüber bisher sogar etwas verbessert werden, ohne dass die andern von Schweden als entbehrlich betrachteten Waren benachteiligt werden mussten. Auch für die schweizerische Landwirtschaft ergeben sich gegenüber bisher vermehrte Ausfuhrmöglichkeiten nach Schweden, und zwar vor allem für Frischobst, sowie ferner für Obstprodukte, Käse und Wein. Diese vermehrte Berücksichtigung der Landwirtschaft — sie partizipiert an der schweizerischen Ausfuhr mit einem Betrag von rund 2,5 Mio. Kronen — war gegeben, nachdem sich nun auch der Anteil der landwirtschaftlichen Produkte am schwedischen Export nach der Schweiz gegenüber früher wesentlich vergrössert. So wurde u.a. erstmals für Butter ein Kontingent von 1500 Tonnen und für Eier und Eiprodukte ein solches von 3 Mio. Kronen vereinbart. Uebrigens sind für die schwedische Ausfuhr nach der Schweiz als Neuerung nur Kontingente für landwirtschaftliche Produkte und andere Nahrungs- und Genussmittel festgelegt worden, während für alle übrigen schwedischen Waren die Regelung gilt, dass dieselben im Rahmen der auf 71 Mio. Kronen budgetierten Einfuhr aus Schweden ohne weiteres eingeführt werden können.

In einem besondern Briefwechsel zum Warenabkommen wurde vereinbart, dass von den Kontingenten für die schweizerische Ausfuhr nach Schweden 50 % unverzüglich und weitere 25 % im November 1950 durch die schwedischen Behörden zur Ausnützung freigegeben werden sollen. Die Freigabe der letzten Rate von 25 % hängt in erster Linie davon ab, ob die in den ersten 9 Monaten der neuen Vertragsperiode für die schwedische Ausfuhr nach der Schweiz veranschlagte Summe von 54 Mio. Kronen erreicht wird. Sollte die schwedische Ausfuhr im genannten Zeitraum diesen Betrag sogar übersteigen, so sollen für den Ueberschuss auf Grund des vereinbarten Verteilungsschlüssels Zusatzkontingente festgelegt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass auch im letzten Vertragsquartal ein Ueberschuss über die dafür budgetierten 17 Mio. Kronen entsteht.

- 4 -

## IV.

Wie bereits erwähnt, wird durch ein besonderes Protokoll die Gültigkeitsdauer des Zahlungsabkommens mit verschiedenen Aenderungen bis zum 30. April 1951 verlängert. Die wichtigste Aenderung bezieht sich auf die Einräumung des Währungskredites, der bisher 30 Mio. Franken betrug und auf Grund der neuen Vereinbarungen auf 20 Mio. Franken herabgesetzt wird, wobei für dessen Rückzahlung auf Ende der Vertragsperiode die gleichen Bestimmungen wie bisher gelten. Eine weitere Aenderung betrifft die in Art. 8 des Zahlungsabkommens enthaltenen Bestimmungen über die Kursgarantie. Diese Bestimmungen sind in Anpassung an die Vereinbarungen mit andern Staaten neu festgelegt worden, und zwar dermassen, dass sie im Falle einer Aenderung des offiziellen Kurses gewisse Sicherungen für das Gläubigerland insichschliessen. Ferner erfährt auch Art. 11 des Zahlungsabkommens, der in der abgelaufenen Vertragsperiode verschiedentlich unliebsame Diskussionen heraufbeschworen hatte, eine Aenderung. Die übrigen Aenderungen sind mehr technischer Natur und beziehen sich u.a. auf die Aufhebung der bisher im Verkehr mit Schweden verwendeten Auszahlungsbewilligung "S", die nun mit Wirkung ab 1. Juni 1950 durch die auch im Verkehr mit andern Staaten zur Anwendung gelangende Kontingentsbescheinigung ersetzt wird.

Das Postulat des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes um Aufhebung der von Schweden gegenüber der Schweiz auf dem Gebiete des touristischen Reiseverkehrs angewandten Diskriminierung konnte leider angesichts der anhaltenden prekären Devisenlage Schwedens im Zuge dieser Verhandlungen noch nicht verwirklicht werden, obwohl sich die schweizerische Delegation dafür mit allem Nachdruck einsetzte. Immerhin wurde in einem besondern Briefwechsel bestimmt, dass schwedischerseits für die Aufrechterhaltung des Reiseverkehrs nach der Schweiz auf der bisher zur Anwendung gelangten Grundlage Frankenbeträge zur Verfügung gestellt werden und dass eine liberalere Zuteilungspraxis wieder aufgenommen werden soll, sobald die schwedischen Devisenverhältnisse es gestatten.

## V.

Die Durchführung des in seiner Gültigkeit um ein Jahr verlängerten Zahlungsabkommens soll weiterhin auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 16. April 1948 über den Zahlungsverkehr mit Schweden erfolgen. Es erweist sich jedoch als notwendig, verschiedene Bestimmungen des erwähnten Bundesratsbeschlusses aufzuheben und durch neue zu ersetzen, die in beiliegendem Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss enthalten sind. Diese Aenderungen drängen sich vor allem deshalb auf, weil auch die Bestimmungen des Zahlungsabkommens vom 30. April 1948 gewisse Aenderungen erfahren. Gleichzeitig können ebenfalls die Aenderungen berücksichtigt werden, die sich durch den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs ergeben."

- 5 -

Gestützt auf vorstehende Darlegungen wird antragsgemäss  
b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das vorgelegte neue Warenabkommen mit Schweden samt den 4 zugehörigen Briefwechseln Nrn. W. 1 bis W. 4, sowie das vorgelegte Protokoll über die Verlängerung des Zahlungsabkommens mit Schweden samt den 3 zugehörigen neuen Briefwechseln Nrn. F. 10 bis F. 12 genehmigt.

2. a) Der vorgelegte Entwurf zu einem neuen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Schweden wird genehmigt und auf den 5. Juni 1950 in Kraft gesetzt.

b) Dieser Beschluss ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorstehender, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Politische Departement (6 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

